



Nr 1402. Zwischen Werner von Gymnich, Herrn zu Gymnich, und Wilhelm von Breitbach (*Breidtbach*), Herrn zu Bürresheim (*Beresheim*) als Vormündern der durch den gestorbenen **Johann von Lützeroth** (*Luzenradt*) zu Forst (*Vorst*) hinterlassenen Kinder auf der einen Seite und dem gestorbenen Daem Spies von Büllesheim (*Spiesen von Bulischeim*) als Vertreter seiner Frau **Margarethe von Gymnich** auf der anderen Seite waren Vergleiche und Verträge wegen der Leibzucht der Margarethe an den Gütern ihres gestorbenen ersten Gemahls Johann von Lützeroth geschlossen worden.

Dem ersten von ihnen zufolge war bestimmt, daß sie 300 Goldfl. jährlich zur Leibzucht gemäß Heiratsverschreibung auf folgende Güter zugewiesen erhalten sollte, als deren Besitzerin sie die Leibrente betreiben sollte: vom Zoll zu Engers 125 Goldfl.; vom Hof zu Buir (*Bur*) 75 Ml. Roggen; vom Hof zu Brühl (*Bruel*) 40 Ml. Roggen und 10 Goldfl.; zu Geilesheim (*Gellesheim*) ungefähr 42 Tlr. Rente; zu Holzhausen je 7 Ml. Korn- und Haferrente; zu Brugken 3 M. Wiese (*bendeß*) und 3 Simmer Korn. In diesem Zusammenhang war weiterhin vereinbart, sofern die Vormünder oder ihre Beauftragten an Daem und seine Frau innerhalb von 8 Tagen nach Pfingsten statt 1 Ml. Roggen 1 Tlr. lieferten, sollten diese den Roggen an die Vormünder liefern. Nach Ablauf der Frist von 8 Tagen nach Pfingsten sollten Daem und seine Frau befugt sein, die eingebrachte Frucht wie üblich zu behalten oder zu verkaufen. Die etwaige Differenz gegenüber dem Ertrag von 1 Tlr. je Ml. Roggen sollten die Vormünder ihnen namens der Kinder erstatten. Hierfür insgesamt sollten nach Ausweis des Vertrags von 1553 März 20 (*montagh nach dem sonntag Judica*) die mit der Leibzucht belegten Güter haften.

Der andere Vertrag, der 1556 zu Köln teilweise der Leibzucht wegen vereinbart wurde, sah ferner vor, daß Margarethe auf Lebenszeit alleine das Korn und die Einkünfte betreiben sollte. Sie sollte hierüber zu ihrem Nutzen nach eigenem Ermessen verfügen können und nicht verpflichtet sein, das Korn nach Maßgabe des ersten Vertrages an die Vormünder oder deren Pflegekinder für 1 Tlr. je Ml. zu verkaufen.

Nunmehr läßt Margarethe, die zugleich ihre Kinder zweiter Ehe (*nachkinder*) als natürlicher Vormund vertritt, die Vereinbarungen, die zugleich für die Erben der Beteiligten gelten, aus gegebener Ursache folgendermaßen beschränken: Nachdem ihr **Sohn Johann von Lützeroth zu Forst** ihr 330 Goldfl. jährliche Leibrente beim Erzbischof und Kurfürsten zu Trier auf den Zoll zu Engers sowie 200 Goldfl. bei Johann Grafen zu Nassau-Katzenelnbogen (*Nassawe und Cazenelnbogen*) und dessen Brüdern auf die Rentei Siegen nach Ausweis besiegelter Urkunden verschrieben hat, die ausschließlich sie jeweils am Tage Mariä Lichtmess (Februar 2) zur Leibzucht betreiben soll, und nachdem außerdem vereinbart ist, daß Johann ihr als Unterpand für die ihr zugesagten Jahr- und Leibrenten die beiden Verschreibungen zur Verfügung stellen soll, hat sie ihm und seiner Frau **Judith von Selbach** (*Sehlbach*) deren Empfang mit der Maßgabe zu bestätigen, daß Johann und seine Frau, sobald Margarethe gestorben ist, beide Verschreibungen unverzüglich zugestellt bekommen, um darüber wie über sonst ihnen eigene Güter verfügen zu können. Außerdem tritt Margarethe an ihren Sohn die Güter und Renten, die sie den erwähnten Verträgen zufolge innehat, einschließlich der Nutzungen und Einkünfte hiervon zur freien Verfügung ab, ohne daß er hierin künftig durch sie und ihre Kinder zweiter Ehe beeinträchtigt wird. Ihr Verzicht auf die erwähnten Verträge ist bei nicht vollständiger Zahlung der zugesagten Leibrente hinfällig; von den erwähnten Gütern ist sie gegebenenfalls nicht zurückgetreten. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages die beiden Hauptsummen abgelöst und die Hauptverschreibungen zurückgefordert, so ist der Erlös unverzüglich und ungeteilt im Einvernehmen mit Margarethe erneut anzulegen.

- In dem erwähnten zweiten Vertrag war weiterhin festgelegt worden, daß Margarethe von

ihrem Heiratsgeld 1000 Goldfl. in ihre zweite Ehe erblich einbringen sollte. Unterdessen fiel ihr außerdem ein Drittel der Hinterlassenschaft ihres Sohnes erster Ehe (*vorsohns*) **Albrecht von Lützeroth** gemeinem Recht gemäß zu. Hierfür wurden ihr der Hof zu Holzhausen mit den zugehörigen Gütern, Renten und Gerechtigkeiten zusammen mit Haus, Hof, Krautgarten (*moeßgarten*) und 4 M. Land zu Hersel, außerdem 11 Vt. Weingarten, 8 1/2 Ml. Korn zu Boschdroff, jährlich 1 Ohm Pachtwein im Dorf Hersei zusammen mit 7 Hühnern, 1 Quart Honig und 12 Pf. 3 H. Zins daselbst erblich überlassen und zwar unter folgender Bedingung: ihr **Sohn Johann von Lützeroth** sollte dies bis zu seinem 28. Lebensjahr mit 1600 Goldfl., worin die erwähnten 1000 Goldfl. Heiratsgeld enthalten sind, einlösen können oder aber je 100 Goldfl. dieses Betrages mit 5 Goldfl. verzinsen können, wofür er gegebenenfalls entsprechende Sicherungen geben sollte. Demgegenüber wird nun im Einvernehmen mit Margarethe Folgendes bestimmt, das zugleich für die Erben der Beteiligten gilt: Die erwähnten Güter und Renten bleiben künftig **Johann und seiner Frau** erblich vorbehalten; Margarethe verzichtet hierauf zugleich als Vormund ihrer Kinder zweiter Ehe. Johann und seine Frau können die 1600 Goldfl. in jedem ihnen beliebigen Jahr bei Margarethe und ihren Kindern zweiter Ehe einlösen. Bei Ablösung ist die Kündigung von beiden Seiten ein halbes Jahr zuvor schriftlich einzureichen. Die erwähnten Hauptverschreibungen und Verträge bleiben im übrigen gültig. Johann darf die zu Unterpfand gesetzten Güter zu Hersel und Holzhausen nur im Einvernehmen mit Margarethe und ihren Kindern zweiter Ehe zum Zwecke der Ablösung der 1600 Goldfl. verkaufen, versetzen oder vertauschen und sie keinesfalls zu deren Nachteil verwenden.

- Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen und schließen jeden dem entgegenstehenden Rechtsbehelf und alle künftigen gegenseitigen Forderungen aus.

- Mittler: Werner von Gymnich, Herr zu Gymnich, Wilhelm von Breitbach, Herr zu Bürresheim.

- Unterschriften von Margarethe von Gymnich, verw. Spies (*Speyssen*), Mitfrau zu Schönstein (*Schoenistyn*), sowie von Johann von Lützeroth. Unterschriftsvermerk der Judith von Selbach.

- Siegler: Margarethe von Gymnich, verw. Spies, Johann von Lützeroth, die Mittler.

- *Uff unnsrer lieber frauwenn tagh, lichtmeß genannt.*

**Laufzeit** : 1566 Februar 2

Wörter in Klammern (*im Schrägdruck*) geben die Buchstabierung des Originaltextes.